



**Verabschiedet in der Dienstbesprechung des Rektorats am 15.10.2014**



## **Handreichung für Studienfachberatungen und Prüfungsämter: „Studieren mit Familienaufgaben“**

Studierende mit Kindern oder Pflegeverantwortung müssen mit ihren Zeitressourcen anders umgehen als Studierende ohne diese Verpflichtungen. Um Chancengleichheit zu gewährleisten, sieht das Landeshochschulgesetz daher einen Nachteilsausgleich für diese Gruppe der Studierenden vor und formuliert in § 2, dass es Aufgabe der Hochschulen sei, Studierende mit Familienaufgaben und deren besondere Bedürfnisse zu berücksichtigen. Mit der Novellierung des Landeshochschulgesetzes sind die Rechte dieser Studierenden weiter konkretisiert worden. Im Folgenden werden diese Regelungen, die auch bei abweichenden Formulierungen in den Prüfungsordnungen gelten, erläutert.

### **Studienorganisation**

#### **1. Zulassung zum Studium**

*Die Zulassung zum Studium wird durch das Dezernat II geregelt, dennoch kann es in der Beratung sinnvoll sein, die folgenden Sachverhalte zu kennen.*

Bei der Bewerbung ist eine Zulassung aus Härtefallgesichtspunkten in einer Sonderquote (max. 5 % der Studienplätze) möglich. Dafür muss neben der eigentlichen Bewerbung ein zusätzlicher „Härtefallantrag“ gestellt werden. Das Formular Härtefall finden Sie unter:

<http://www.uni-tuebingen.de/studium/bewerbung-und-zulassung/spezielle-bewerbungen/haertefallantrag-fuer-grundstaendige-studiengaenge.html>

Bei der Betreuung von Kindern unter 18 Jahren ist eine Bindung an den Studienort Tübingen nachzuweisen (bspw. durch eine Meldebescheinigung). Bei der Pflege von nahen Angehörigen muss ein entsprechender Nachweis (aussagekräftiges ärztliches Attest oder Pflegebescheinigung) beigelegt werden.

Bei der Berechnung von Wartezeiten zählen Zeiten von Schwangerschaften und Betreuung mit, sofern in dieser Zeitspanne keine Immatrikulation an einer Hochschule in Deutschland bestand.

Die Entscheidung über den Härtefallantrag obliegt einer universitätsinternen Kommission unter Leitung des Prorektorats für Studium und Lehre, die gemäß § 12 Hochschulvergabeverordnung folgendes prüft: Eine

außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

## 2. Beurlaubung

§ 61 Absatz 3 Landeshochschulgesetz regelt die Möglichkeiten einer Beurlaubung aufgrund von Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit und Pflege.

Grundsätzlich können **Beurlaubungen nur semesterweise** erfolgen.

Nach § 3 Abs. 1 Mutterschutzgesetz MuSchG können Studentinnen sich durch Vorlage eines ärztlichen Attests **während einer Schwangerschaft** beurlauben lassen. Aus diesem Attest sollte hervorgehen, dass eine Fortsetzung des Studiums im normalen Umfang mit gesundheitlichen Risiken für Mutter und Kind verbunden wäre.

Für die Zeit **nach der Geburt** können sich Studentinnen und Studenten mit Kindern (Landeshochschulgesetz § 61 Abs. 3) für die Dauer der gesetzlichen **Elternzeit** (Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz – BEEG § 15 Abs. 1 bis 3) bis zum dritten Lebensjahr des Kindes beurlauben lassen. Für Geburten ab 01. Juli 2015 können **vier Semester** der Elternzeit "aufgeschoben" und bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes genommen werden. Für Geburten bis zum 30. Juni 2015 können nur **zwei Semester** der Elternzeit "aufgeschoben" und bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes genommen werden (§ 27 Übergangsvorschrift BEEG Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748. Neugefasst durch Bek. v. 27.01.2015 I 33). Beide Elternteile können auch gleichzeitig Elternzeit in Anspruch nehmen. Die Dauer der Elternzeit pro Elternteil verkürzt sich dadurch nicht.

Nach § 61 Abs. 3 Landeshochschulgesetz können sich Studierende für die Zeiten der **Pflege einer oder eines Angehörigen** (nach § 7 Abs. 3 PflegeZG) beurlauben lassen, wenn diese Person pflegebedürftig im Sinne des XI Buches SGB Paragraphen 14 und 15 ist, was verkürzt bedeutet, dass sie einer Pflegestufe zugeordnet sein muss. Als Beleg ist eine Bescheinigung der Pflegekasse vorzulegen, analog der Nachweise wie sie Pflegekassen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die Inanspruchnahme der Pflegezeit nach § 3 PflegeZG ausstellen oder ein aussagekräftiges ärztliches Attest.

Für Beurlaubungen aufgrund von Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit und Pflege gelten im Vergleich zu anderen Urlaubssemestern einige Sonderregelungen:

- Entgegen einer Beurlaubung aus wichtigem Grund können Beurlaubungen aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit und Pflege bereits im ersten Semester des Studiums erfolgen.
  - **Es dürfen Seminare und Vorlesungen besucht sowie Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.**
  - Das BAföG setzt in dieser Zeit aus (außer bei einer Beurlaubung aus Schwangerschaftsgründen, hier wird es 3 Monate weiterbezahlt).
  - Diese Urlaubssemester werden nicht auf Beurlaubungszeiten aus anderen Gründen angerechnet. Das heißt, sie können zusätzlich zu den zwei Urlaubssemestern aus "wichtigem Grund" (siehe Landeshochschulgesetz § 61 Absatz 1) genommen werden.
  - Prüfungsfristen laufen nicht weiter. Treten Studierende dennoch zur Prüfung an, müssen sie im Vorfeld mit dem jeweils zuständigen Prüfungsamt abklären, welche Verlängerung der
- Geänderte Fassung vom 21.06.2018

Prüfungsfrist bei Nichtbestehen für die Wiederholungsprüfung möglich ist. Ihnen steht als Nachteilsausgleich die Gewährung von flexiblen Fristen (s.u.) zu.

### 3. Flexible Fristen bzw. Verlängerung von Prüfungsfristen

Nach § 32 Absatz 3 und 4 Landeshochschulgesetz stehen Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen bei der Bewältigung ihres Studiums flexible Fristen bzw. eine Verlängerung ihrer Prüfungsfristen zu. Die Verlängerung der Prüfungsfristen gelten auch für Studienleistungen wie Seminararbeiten, Abgabe von Hausarbeiten, Referate, Klausuren ect.

Dies gilt **für Kinder jeden Alters** (also nicht nur für Kinder bis zum dritten Lebensjahr) und für **pflegebedürftige Angehörige** im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes, also erstens Großeltern, Eltern, Schwiegereltern und zweitens Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, Geschwister sowie drittens Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.

Es wird davon ausgegangen, dass Studierende ohne Familienaufgaben wöchentlich 40 Stunden für das Studium aufbringen - auch wenn es praktisch vor allem in Prüfungsvorbereitungszeiten oft mehr sein werden. Beim Ansetzen einer Frist für Studierende mit Familienpflichten muss nun zunächst geklärt werden, wieviel Zeit ihnen für das Studium zur Verfügung steht. Von den Studierenden ist somit eine Begründung zu erbringen, die detailliert und möglichst mit Nachweisen (z.B. Kinderbetreuungsverträge, Arbeitsverträge anderer Erziehungsberechtigter o.ä.) darlegt, wie viele Stunden sie für das Studium aufwenden können. Daraus lässt sich dann leicht die notwendige Frist errechnen.

#### Rechenbeispiel:

Stud. ohne Familienpflichten und 40 SWS = 6 Wo. bis Abgabe/Prüfung  
Stud. mit Familienpflichten und 20 SWS = 12 Wo. bis Abgabe/Prüfung  
Stud. mit Familienpflichten und 10 SWS = 24 Wo. bis Abgabe/Prüfung

Die Regelungen gelten laut Landeshochschulgesetz im Übrigen auch für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.

## Lehrveranstaltungen

### 1. Seminar- und Kursplatzvergabe

Studierende mit Familienaufgaben müssen mit ihren Zeitressourcen anders umgehen (z.B. aufgrund von Öffnungszeiten von Kitas). Gerade bei der Platzvergabe für Seminare und Übungen mit begrenztem Platzangebot bzw. zu unterschiedlichen Tageszeiten empfiehlt daher das Rektorat, Studierende mit Familienaufgaben nach ausreichender Begründung besonders zu berücksichtigen. Dies kann z.B. durch eine Voreinschreibemöglichkeit oder reservierte Kontingenzplätze in

Geänderte Fassung vom 21.06.2018

Seminaren oder Übungen erfolgen. Die Einstellungen dazu sind im Campus Portal gegeben. Bitte machen Sie davon Gebrauch.

## **2. Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen**

Für Studierende mit Familienpflichten stellt sich immer wieder das Problem, dass ihnen die gewährten Fehlzeiten pro Veranstaltung nicht ausreichen, da sie im Vergleich zu anderen Studierenden zusätzlich mit Krankheiten ihrer Kinder bzw. zu pflegenden Angehörigen und einem plötzlichen Ausfall der Betreuung konfrontiert sein können. Ebenso kann es sein, dass sie bestimmte Studienleistungen in der angebotenen Form nicht absolvieren können, z.B. die Teilnahme an mehrtägigen Exkursionen oder die Durchführung von Labor-Experimenten während Schwangerschaft und Stillzeit.

Prinzipiell ist es möglich, eine Studienleistung durch adäquate andere zu ersetzen. Bei ausreichender Begründung durch Studierende mit Familienaufgaben sollte also geprüft werden, ob Anwesenheitspflichten entsprechend flexibel gehandhabt werden können. Es sollte die Möglichkeit bestehen, fehlende Inhalte der Veranstaltungen anderweitig zu erarbeiten und/oder Studienformate, die nicht besucht werden können (z.B. Exkursionen o.ä.) durch andere Formate zu ersetzen.

Welche Art von Ersatzleistungen angemessen ist, obliegt der Entscheidung der jeweiligen Lehrenden oder in schwierigen Fällen der zuständigen Fakultät bzw. Fachbereiche. Im letzteren Fall können Studierenden einen Antrag auf Ersatzleistung bei der Vorsitzenden bzw. beim Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses stellen.

## **3. Mitnahme von Kindern zu Vorlesungen und Seminaren**

Die familienfreundliche Hochschulpolitik der Universität Tübingen sieht vor, in Notfällen die Mitnahme von Kindern zu Veranstaltungen zu ermöglichen. Dozentinnen und Dozenten sollten daher soweit als möglich entsprechenden Anfragen von Studierenden stattgeben, mit dem Hinweis, dass aber die Veranstaltung bei einer Störung durch das Kind zu verlassen sei.

### **WICHTIG:**

In Konfliktfällen steht den Studierenden und Dozierenden das Familienbüro als Ansprechpartner zur Verfügung.